

Hochlastzeitfenster 2020 für atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV Gemeindegewerke Rülzheim (gültig ab 01.01.2020)

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netznutzungsentgelt beantragen. Ein atypisches Verbrauchsverhalten ist gemäß des Leitfadens zur Ermittlung individueller Netznutzungsentgelte der Bundesnetzagentur anhand von Hochlastzeitfenster zu bestimmen.

Die Hochlastzeitfenster der einzelnen Spannungsebenen für 2020 sind nachfolgend dargestellt:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Frühling März - Mai	Sommer Juni - Mai	Herbst Sep - Nov	Winter Dez - Feb
Mittelspannung	----	----	----	09:00 – 10:00 18:00 – 19:00
Umspannung MS/NS	----	----	----	17:00 – 18:00 18:00 – 19:00
Niederspannung	15:00 – 16:00	----	14:30 – 16:30	----

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, in Rheinland-Pfalz geltende gesetzliche Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Jahreszeiten:

Winter: 01.01.2020 – 28.02.2020 und 01.12.2020 – 31.12.2020
Frühling: 01.03.2020 – 31.05.2020
Sommer: 01.06.2020 – 31.08.2020
Herbst: 01.09.2020 – 30.11.2020

Zur Inanspruchnahme des individuellen Netzentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls an dem Leitfaden der Bundesnetzagentur. Dieser kann von der Website www.bundesnetzagentur.de heruntergeladen werden.

